



## Satzung

Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) – Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Diakonie für  
Menschen in Not

EBET

Stand 06/15  
Amtsgericht  
Charlottenburg,  
Berlin VR 33312B

# Satzung

## Präambel

Der Verein steht in der Tradition der Vereine „Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V.“ und „Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe“ und führt diese zusammen. Nach der Zusammenführung besteht der Verein aus den bisherigen Mitgliedern der Evangelischen Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V. und der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe. Er ist zugleich Nachfolger der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) – Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen
3. Er ist Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, vor allem in Bezug auf Menschen in Wohnungsnot, Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene. Weiterer Satzungszweck ist die Volks- und Berufsbildung. Der Verein betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in Ausübung christlicher Nächstenliebe. Der

Verein versteht das Evangelium von Jesus Christus als Auftrag zur Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen. Er berät und fördert die Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt ihre Interessen in Verbindung mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Zur Verwirklichung der Satzungszwecke sind insbesondere:

- a. Angebote, Einrichtungen und Dienste für von Obdach- und/oder Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene und/oder in ihrer Existenz bedrohte Frauen, Männer und Kinder anzuregen und zu fördern;
- b. die Arbeit von evangelischen Organisationen und Einrichtungen zusammenzufassen, anzuregen und zu fördern, die im Bereich der Straffälligen-, Gefangenen- und Haftentlassenenhilfe tätig sind;
- c. Interessen Betroffener parteilich zu vertreten;
- d. in Kirche, Politik und Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Verantwortung für diese Menschen zu wecken, insbesondere durch Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und Gesetzesvorlagen;
- e. das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und die gliedkirchlich-diakonischen Werke zu informieren, fachlich zu beraten, Entscheidungshilfen zu erarbeiten sowie die Mitgliedseinrichtungen konzeptionell zu unterstützen;

- f. Stellung zu einschlägigen Rechtsfragen zu nehmen;
  - g. Kooperationen und Maßnahmen auf der Ebene gliedkirchlich-diakonischer Werke anzuregen und zu unterstützen;
  - h. die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu pflegen, gemeinsame Grundsätze zu entwickeln und in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. zu vertreten;
  - i. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
  - j. Fortbildungen in Kooperation mit der Diakonischen Akademie oder anderen Bildungsträgern anzubieten;
  - k. die wissenschaftliche Erforschung der mit Armut, Existenzsicherung und sozialer Ausgrenzung, Straffälligkeit, Obdach- und Wohnungslosigkeit verbundenen Probleme anzuregen, zu fördern und zu unterstützen;
  - l. die fachliche Koordination der Mitglieder auf Bundesebene zu unterstützen;
2. Der Verein arbeitet mit anderen Fachverbänden des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie mit anderen Institutionen zusammen. Dazu gehören auch Selbsthilfeorganisationen Betroffener.
  3. Der Verein kann seine Zwecke auch durch Projekte in eigener Trägerschaft oder in Kooperationen durchführen. Er kann eigenes Personal anstellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt in Durchführung des § 2 Ziff. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mittel des Vereins

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. sonstige Zuwendungen und Erträge
- c. Spenden

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitglieder-versammlung erlässt eine Beitragsordnung, in dieser wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt.

### § 6 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder können sein:
  - a. Die gliedkirchlich-diakonischen Werke;
  - b. Die jeweiligen Zusammenschlüsse auf der Ebene gliedkirchlich-diakonischer Werke (Fachverbände) in selbständiger Trägerschaft;
  - c. Diakonische und kirchliche Träger, Dienste und Einrichtungen, die Hilfen für Menschen gemäß § 2 dieser Satzung anbieten;
  - d. Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland.
2. Mitglieder ohne Stimmrecht können sein:
  - a. kirchliche Hochschulen und andere kirchliche Ausbildungsstätten, örtliche Arbeitsgemeinschaften;
  - b. Einzelpersonen als Fördermitglieder;
  - c. Ehrenmitglieder;
  - d. Gastmitglieder, die bestrebt sind, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen bzw. mit dem Verein zu kooperieren.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsgemäßer Mitarbeit und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Sie kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ablauf eines Kalenderjahres beendet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Auflösung, Aufhebung oder Tod eines Mitglieds.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins verstößt.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Gegen einen Ausschlussbeschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Bevollmächtigten [Vertreter der Mitglieder gemäß § 6 Ziff. 1a) – 1d)]. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung seine ihm zustehenden Stimmen nur soweit wahrnehmen, wie es für jede seiner Stimmen eine/n Bevollmächtigte/n entsendet. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben volles Stimmrecht, ausgenommen bei Beschlussfassung gemäß § 9 b).
2. Es können weitere Personen beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen, insbesondere Mitglieder gem. § 6 Ziff. 2.
3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 aller Mitglieder gem. § 6 Abs. 1a) – 1d) beantragt wird. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Leitung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/-in zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse werden unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
4. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Ziff. 3 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Vorstand und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung.
5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
6. Die Vertreter der Mitglieder haben folgende Stimmen:
  - a. Stimmen zu § 6, Ziff. 1a. je 3
  - b. Stimmen zu § 6, Ziff. 1b. je 3
  - c. Stimmen zu § 6 Ziff. 1c. je 1
  - d. Stimmen zu § 6 Ziff. 1d. je 1
7. Beschlüsse über die allgemeinen Grundsätze der Arbeit (§ 9a) und die Stimmordnung nach § 8 Ziff. 5 bedürfen einer 2/3 Mehrheit in jeder Mitgliedergruppe gem. § 6 Ziff. 1a bis 1c). Die Zustimmung ist in gesonderten Wahlgängen innerhalb der Mitgliedergruppen gem. § 6 Ziff. 1a bis 1c) festzustellen.

### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen im Rahmen der Vereinsziele;
- b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan;
- c. Entgegennahme eines jährlichen Berichtes durch Vorstand und Geschäftsführung;
- d. Beschluss einer Beitragsordnung;
- e. Wahl des Vorstandes einschließlich des/der Vorsitzenden;
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- g. Endgültige Entscheidung in Ausschlussverfahren gem. § 6 Ziff. 7.

### § 10 Vorstand

1. Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter/innen. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Arbeitsfeld Straffälligenhilfe und ein Vorstandsmitglied dem Arbeitsfeld Wohnungsnotfallhilfe angehören bzw. dieses vertreten. Der Vorstand besteht neben dem/der Vorsitzenden aus bis zu 12 gewählten Mitgliedern, welche die Straffälligenhilfe und die Wohnungslosenhilfe vertreten. Weiterhin gehört diesem ein/e vom Evangelischen

Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. entsandte/r Vertreter/in an. Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter/innen
3. Von den gewählten Vorstandsmitgliedern (ohne den/die Vorsitzende/n) soll jeweils die Hälfte aus der Mitgliedergruppe § 6 Ziff. 1 a), sowie § 6 Ziff. 1b bis 1d) gewählt werden.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Charakter des Vereins zu wahren, der sich aus der Zugehörigkeit zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ergibt.

## § 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, führt sie aus und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
2. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse bilden oder Dritte beauftragen.
4. Ein dauerhafter Fachausschuss ist der Fachausschuss Straffälligenhilfe, zu dessen Aufgaben die Pflege der Zusammenarbeit mit der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAG-S) und der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland gehört. Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland kann eine Vertretung in diesen Fachausschuss entsenden.
5. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Zustimmung von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern erforderlich. Dies gilt auch bei schriftlichen Abstimmungsverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.  
§ 8 Ziff. 4 gilt entsprechend.

## § 12 Geschäftsführung

1. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung geregelt
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins kann der/die zuständige Referent/in des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sein. Sie/er wird vom Vorstand berufen. Bei der Auswahl des/der zuständigen Referenten/Referentin im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. wird Einvernehmen hergestellt.

## § 13 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur nach Maßgabe der §§ 33 und 41 BGB erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Obdachlosenhilfe in Deutschland am 2.6.2015 in Berlin beschlossen.

„Wir versichern, dass die geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.“

Gifhorn, 27.10.2022

(Freiburg, 26.10.2022)



---

Jens Rannenber  
Vorsitzender



---

Gabriele Kraft  
stellvertretende Vorsitzende

### **Herausgeber**

Evangelischer Bundesfachverband  
Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) -  
Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

### **Kontakt**

Lars Schäfer  
Telefon +49 30 652 11-1816  
ebet@diakonie.de

[www.ebet-ev.de](http://www.ebet-ev.de)